

**Verfassungspolitik als Konstruktion von  
Lernprozessen?  
Konstitutionalisierung und  
Identitätsbildung in der Europäischen  
Union**

Achim Hurrelmann

Achim Hurrelmann

**Verfassungspolitik als Konstruktion von Lernprozessen?  
Konstitutionalisierung und Identitätsbildung in der  
Europäischen Union**

**Hurrelmann, Achim:**

Verfassungspolitik als Konstruktion von Lernprozessen? :

Konstitutionalisierung und Identitätsbildung in der Europäischen Union /

Achim Hurrelmann. –

Mannheim : 2002

(Arbeitspapiere - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung ; 51)

ISSN 1437-8574

Nicht im Buchhandel erhältlich

Schutzgebühr: € 2,60

Bezug: Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES), Postfach, 68131 Mannheim

WWW: <http://www.mzes.uni-mannheim.de>

Redaktionelle Notiz:

*Dipl.-Pol. Achim Hurrelmann ist Mitarbeiter in der Fachgruppe Politikwissenschaft an der Universität Essen und assoziiertes Mitglied im Essener DFG-Graduiertenkolleg „Europäische Gesellschaft“. Er arbeitet derzeit an einem Dissertationsprojekt zur europäischen Verfassungspolitik.*

*Dieses Arbeitspapier ist Ergebnis eines Beitrags zur Tagung „Verfassungspolitik in der Europäischen Union“ im DFG-Forschungsschwerpunkt „Regieren in der EU“ im November 2001 in Mannheim. Abgedruckt ist es in dem Sammelband, in dem die Beiträge zu dieser Tagung gebündelt wurden.*

## Zusammenfassung

Mit Joschka Fischer, Johannes Rau und Gerhard Schröder haben in den vergangenen Jahren die drei wichtigsten außenpolitischen Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland Modelle für eine europäische Verfassung vorgelegt. Analysiert man diese Modelle auf Grundlage einer Verfassungstheorie, in die Erkenntnisse sozialkonstruktivistisch ausgerichteter Institutionenanalysen eingehen, so zeigt sich, dass ihre Vorschläge auf derselben Logik beruhen: Zwar vertritt Fischer ein am Vorbild der USA orientiertes Modell der Verfassungsgebung als „Gründungsakt“, während Rau und Schröder sich auf das in Deutschland einflussreiche Konzept der Verfassung als „Wertordnung“ beziehen. Gemeinsam ist allen Modellen aber die Hoffnung, dass die Verabschiedung einer Verfassung als „Fundament, nicht Schlussstein des europäischen Bauwerks“ (Rau) Identitätsbildungsprozesse in der europäischen Bevölkerung in Gang setzen würde. Verfassungspolitik wird mithin als Versuch der Konstruktion gesellschaftlicher Lernprozesse betrieben. Dieser Beitrag diskutiert die Erfolgchancen eines solchen Konzepts. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Verfassungspolitik zwar grundsätzlich gesellschaftliche Lernprozesse beeinflussen kann, der Versuch einer gezielten „Identitätsbildung durch Verfassungsgebung“ aber eine voraussetzungsvolle und mit beträchtlichen Risiken verbundene verfassungspolitische Strategie ist.

# Inhalt

<u>1.</u>	<u>Einleitung</u> .....	1
<u>2.</u>	<u>Verfassungsinstitutionen und gesellschaftliche Weltbilder: Bezugsrahmen für die Analyse von Verfassungspolitik</u> .....	2
<u>2.1</u>	<u>Rational-Choice-Verfassungstheorie</u> .....	3
<u>2.2</u>	<u>Berücksichtigung sozialkonstruktivistischer Ansätze</u> .....	5
<u>3.</u>	<u>Identitätsbildung durch Verfassungsgebung: Die Logik der deutschen Konstitutionalisierungsvorschläge</u> .....	8
<u>3.1</u>	<u>Fischer: Verfassungsgebung als Gründungsakt</u> .....	9
<u>3.2</u>	<u>Rau und Schröder: Verfassung als Wertordnung</u> .....	11
<u>4.</u>	<u>Verfassung und Identität in Europa: Zur Konstruierbarkeit gesellschaftlicher Lernprozesse durch Verfassungspolitik</u> .....	12
<u>4.1</u>	<u>Durchsetzbarkeit einer europäischen Verfassung im Kontext divergierender europäischer Verfassungsverständnisse</u> .....	12
<u>4.2</u>	<u>Einflüsse einer europäischen Verfassung auf Identitätsbildungsprozesse</u> .....	14
<u>5.</u>	<u>Fazit</u> .....	16
	<u>Literaturverzeichnis</u> .....	18

## 1. Einleitung

Auch wenn die Europäische Union nicht über ein Dokument mit der offiziellen Bezeichnung „Verfassung“ verfügt, kann die Hauptfunktion einer demokratischen Verfassung, die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, in der Union als erfüllt gelten: Im europäischen „Verfassungsverbund“ (Pernice 1999) aus mitgliedsstaatlichen Verfassungen und europäischen Verträgen sind die Kompetenzen der einzelnen EU-Organe definiert und begrenzt, ihr Handeln ist gerichtlicher Kontrolle unterworfen, und der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger ist gewährleistet. Selbstverständlich wären weitere Verbesserungen wünschenswert, etwa eine präzisere Kompetenzabgrenzung oder die (nicht nur deklaratorische) Inkraftsetzung der Europäischen Grundrechtecharta. Doch grundsätzlich leidet die EU weit weniger an einem Defizit an rechtsstaatlicher „Verfasstheit“ als an einem Defizit an Demokratie. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die Reform des europäischen Institutionensystems in jüngerer Zeit gerade in Deutschland hauptsächlich als Problem der „Konstitutionalisierung“ diskutiert worden ist. Mit Joschka Fischer, Gerhard Schröder und Johannes Rau haben alle führenden außenpolitischen Repräsentanten der Bundesrepublik Modelle für eine europäische Verfassung vorgelegt. Welchem Zweck aber soll die Verabschiedung einer solchen Verfassung dienen, der nicht auch durch eine Reform der bestehenden Verträge erfüllt werden könnte? Hat die Verfassungsdebatte, wie Michael Th. Greven (2001) vermutet, nur die Funktion, dem „kaum verhohlenen Feilschen um das nationale Interesse“ in der Europapolitik „als symbolisches Gegengewicht in Sonntags- oder Festtagsreden zu dienen“?

Ich möchte in diesem Beitrag argumentieren, dass es sich bei den angesprochenen Vorschlägen für eine europäische Verfassung um mehr als nur symbolische Politik handelt. Natürlich ist es ein wesentliches Ziel ihrer Autoren, ein vermeintlich „positives“ Thema in der europapolitischen Debatte strategisch zu besetzen. Doch gleichwohl ist der Inhalt der Vorschläge nicht beliebig, und zumindest ihre Grundlogik muss auch in konzeptioneller Hinsicht ernstgenommen werden. Fischer, Schröder und Rau, so lautet meine These, propagieren die Verfassungsgebung nicht zuletzt in der Hoffnung, sie könne – anders als eine bloße Vertragsrevision – *Identitätsbildungsprozesse* in der europäischen Bevölkerung anregen und damit die Legitimität für ein Fortschreiten der ökonomischen und politischen Integration Europas erhöhen.

Dieses Szenario der „Identitätsbildung durch Verfassungsgebung“ soll hier problematisiert werden. Bezugsrahmen ist dabei eine Verfassungstheorie, die an Ansätze sozialkonstruktivistisch ausgerichteter Institutionenanalysen anknüpft. Sie erlaubt es, den Wandel kollektiver Weltbilder, der Identitätsbildungsprozesse bewirkt, als *gesellschaftliches Lernen* zu konzeptionalisieren. In der EU-Forschung ist eine solche Perspektive nicht grundsätzlich neu (vgl. vor allem Jachtenfuchs 1996). Bislang wurde der Lernbegriff jedoch überwiegend verwendet, um „bottom-up-Prozesse“ des inkrementellen Wirksamwerdens neuer Weltbilder in Institutionen oder bei politischen Eliten zu beschreiben. Lernen erschien so als Gegenbegriff zur Verfassungspolitik, die die bewusste Einflussnahme auf Institutionen zum Ziel hat und in der EU nach wie vor fast ausschließlich „top-

down“ von den Regierungen der Mitgliedstaaten betrieben wird. Im Folgenden möchte ich zeigen, dass der Lernbegriff auch für die Analyse solcher „top-down-Prozesse“ nutzbar gemacht werden kann: Die Verfassungspolitik der Regierungen dient nicht zuletzt dem Ziel einer *Konstruktion von Lernprozessen* in der Bevölkerung. Unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten mag dies bedenklich erscheinen. Doch unabhängig von einer normativen Bewertung stellt sich die Frage, ob eine solche verfassungspolitische Strategie erfolgreich sein kann.

Um diese Frage zu beantworten, gehe ich in drei Schritten vor: Nach der Erläuterung des theoretischen Bezugsrahmens im ersten Teil des Beitrags analysiere ich im zweiten Teil die angesprochenen Konstitutionalisierungsvorschläge und zeige, dass sich ihre Autoren von einer europäischen Verfassung im wesentlichen einen Beitrag zur Identitätsbildung in der EU erhoffen. Das Verfassungsverständnis, das ihren Vorschlägen zugrunde liegt, schließt an ältere und neuere Verfassungsdiskurse in der Bundesrepublik Deutschland an, unterscheidet sich aber erheblich von Verfassungskonzepten, die in anderen EU-Ländern vertreten werden. Vor diesem Hintergrund diskutiere ich im dritten Teil, welche Bedingungen erfüllt sein müssten, damit das Szenario der „Identitätsbildung durch Verfassungsgebung“ in der EU eintreten könnte.

## **2. Verfassungsinstitutionen und gesellschaftliche Weltbilder: Bezugsrahmen für die Analyse von Verfassungspolitik**

Den Ausdruck Verfassungspolitik möchte ich im Folgenden gebrauchen für jeden Versuch, bewusst und zielgerichtet auf die Entwicklung einer Verfassung Einfluss zu nehmen. Ein solcher Versuch kann die Schaffung ebenso wie die Umgestaltung der Verfassung betreffen. Der Verfassungsbegriff ist dabei in einem engen, institutionellen Sinne zu verstehen – und nicht in seiner älteren, empirischen Verwendung als Beschreibung des realen Zustands, der „Verfassungswirklichkeit“ einer Gesellschaft. Gegenstand der Verfassungspolitik ist die Verfassung als rechtliche Institution,<sup>1</sup> als System von erschwert änderbaren, den einfachen Gesetzen vorgehenden Verhaltens- und Organisationsregeln. Ziel verfassungspolitischer Initiativen ist es, diese Regeln zu gestalten.

Die Einwirkung auf die Verfassung ist jedoch kein Selbstzweck. Verfassungspolitik erwächst aus realen gesellschaftlichen Verhältnissen – und dient der Einflussnahme auf diese. Erfolgreich ist sie nur, wenn die gewünschte (Um-)Gestaltung von Verfassungsinstitutionen (a) im Kontext der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse durchgesetzt werden kann, und (b) tatsächlich die erwarteten gesellschaftspolitischen Effekte bewirkt. Wie verfassungspolitische Akteure in ihrem Handeln also stets sowohl die Verfassung als auch die politisch-gesellschaftliche Wirklichkeit im Blick haben müssen, ist auch die wissenschaftliche Betrachtung von Verfassungspolitik auf einen

---

<sup>1</sup> Unter einer Institution verstehe ich jede formelle bzw. informelle Norm, die dem Verhalten von individuellen und kollektiven Akteuren Regelmäßigkeit verleiht. Nicht unter den Institutionsbegriff gefasst werden Organisationen, also soziale Gebilde, die selbst über die Fähigkeit zum politischen Handeln verfügen. Institutionen handeln nicht, sind jedoch von Bedeutung als diejenigen Regelsysteme, die Organisationen überhaupt erst als kollektive Akteure konstituieren (vgl. Mayntz/Scharpf 1995).

analytischen Bezugsrahmen angewiesen, der das *Wechselverhältnis von Verfassung und Verfassungswirklichkeit* zum Gegenstand hat.

Einen solchen Bezugsrahmen bereitzustellen, ist Aufgabe der Verfassungstheorie. Eine Verfassungstheorie gibt eine Antwort auf die Frage, „was Verfassungen sollen und was Verfassungen können“ (Grimm 1994: 315). Sie macht Aussagen darüber, wie Verfassungsinstitutionen durch Prozesse auf der Ebene der Verfassungswirklichkeit beeinflusst werden können und welche Wirkungen umgekehrt die Verfassung auf die Verfassungswirklichkeit hat (Hurrelmann 2000: 5-7; 36-46). Die jeweils zugrunde gelegte Verfassungstheorie bildet somit nicht nur die Basis für eine Analyse der *Zwecke* einer verfassungspolitischen Initiative, sondern auch für die Bewertung ihrer *Erfolgschancen*: Sie erklärt, unter welchen Bedingungen die gewünschte (Um-)Gestaltung von Verfassungsinstitutionen (a) durchgesetzt werden kann und (b) die gewünschten Effekte entfaltet. Erst die Klärung verfassungstheoretischer Grundfragen gibt somit Aufschluss über die Möglichkeiten und Grenzen von Verfassungspolitik. Sie ist Vorbedingung für eine fundierte wissenschaftliche Diskussion verfassungspolitischer Fragen.

## 2.1 Rational-Choice-Verfassungstheorie

Trotz ihrer Schlüsselstellung für die Analyse von Verfassungspolitik hat die Verfassungstheorie jedoch in der bundesdeutschen Rechts- und Politikwissenschaft in den vergangenen Jahren nur wenig Beachtung erfahren. Dieter Grimm (1994: 315) hat gar das vollständige „Fehlen“ einer Verfassungstheorie in Deutschland beklagt. In der internationalen Diskussion hat sich dagegen der Rational-Choice-Ansatz zum dominanten verfassungstheoretischen Paradigma entwickelt. Ausgehend von der Prämisse des methodologischen Individualismus behandelt er Institutionen – und so auch die Verfassung – als Systeme von Verhaltensregeln, die eigennutzorientierte Akteure bewusst schaffen, um eine bessere Verwirklichung ihrer individuellen Interessen (Präferenzen) sicherzustellen. Grundannahme ist dabei, dass Institutionen nicht den *Inhalt* dieser Interessen, sondern allein deren *Aggregation* beeinflussen. Sie tun dies, indem sie – gleichsam als „Spielregeln“ – die Optionen verändern, zwischen denen Akteure zur Verwirklichung ihrer Interessen entscheiden.

Eine Rational-Choice-Verfassungstheorie beschreibt die Verfassung folglich als System von Aggregationsregeln, dem eine wichtige gesellschaftliche Steuerungsfunktion zukommt. Da die Verfassung Produkt nutzenmaximierenden Handelns ist, wirkt sie nicht neutral, sondern nutzt in der Regel denjenigen Interessen, die sie hervorgebracht haben (Moe 1990; North 1991). Obwohl sie somit gesellschaftliche Machtverhältnisse zum Ausdruck bringt, kann sie aber gleichzeitig gemeinwohlförderliche Funktionen erfüllen, indem sie als „Selbstbindung“ eines Gemeinwesens die Effizienz gesellschaftlicher Transaktionen und demokratischer Entscheidungsprozesse erhöht:



- Sie konstituiert die Organe der öffentlichen Gewalt und schreibt Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren fest. Auf diese Weise ermöglicht sie die Überwindung sozialer Dilemmata (Brennan/Buchanan 1993; Ostrom 1999), verhindert bei Abstimmungen das Auftreten zyklischer Mehrheiten (Riker 1980), und reduziert gesellschaftliche Transaktionskosten (Williamson 1990; North 1992), weil sie demokratische Prozesse von der Beschlussfassung über Modalitäten der Entscheidungsfindung entlastet.
- Sie begrenzt die Kompetenzen der öffentlichen Organe – etwa durch Grundrechte und ein System der Gewaltenteilung – und bindet diese an rechtliche Regeln. Auf diese Weise sichert sie Voraussetzungen demokratischer Entscheidungsfindung (Elster 1988), weil sie der Konzentration und Verselbständigung von Macht entgegenwirkt und die freie und gleichberechtigte Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger schützt.

Untersucht man Verfassungspolitik auf Grundlage einer Rational-Choice-Verfassungstheorie, so steht im Mittelpunkt der Betrachtung eine Analyse der Interessen- und Machtverhältnisse in der Gesellschaft (Abbildung 1). An eine verfassungspolitische Initiative wird also zunächst die Frage gestellt, welche (bzw. wessen) Interessen sie zum Ausdruck bringt. Welche Verschiebungen gesellschaftlicher Machtverhältnisse und/oder Effizienzgewinne werden angestrebt? Die Erfolgchancen der Initiative sind dann wie folgt zu bewerten:

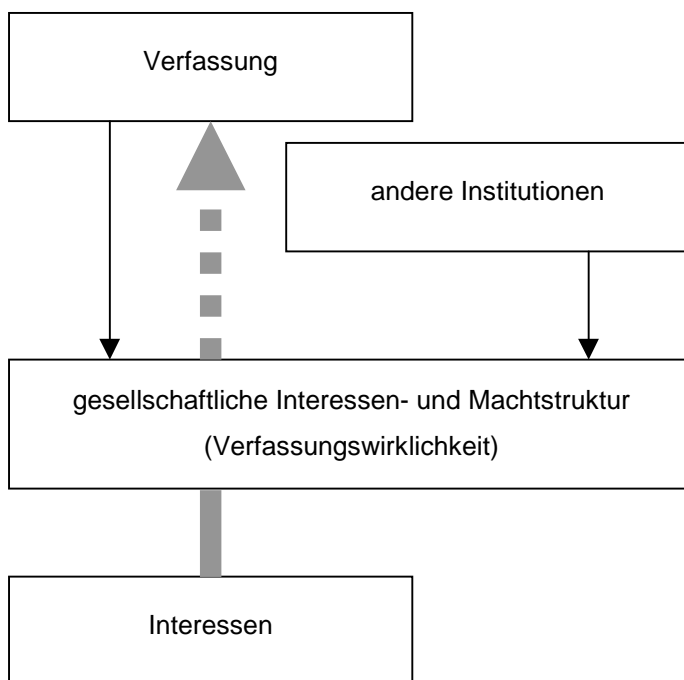


Abbildung 1: Verfassungspolitik in einer Rational-Choice-Verfassungstheorie<sup>2</sup>

- (a) Für die Durchsetzung der gewünschten (Um-)Gestaltung von Verfassungsinstitutionen kommt es darauf an, ob deren Anhängerinnen und Anhänger einflussreich genug sind, um sich gegen

<sup>2</sup> Die zu untersuchende verfassungspolitische Initiative ist in der Abbildung durch den grauen Pfeil symbolisiert.

die vom Status Quo profitierenden Interessengruppen in der politischen Auseinandersetzung zu behaupten. Diese Auseinandersetzung vollzieht sich im Kontext der bestehenden gesellschaftlichen Interessen- und Machtstruktur, die ihrerseits durch die bestehende Verfassungs- und Institutionenordnung geprägt ist. Dies bewirkt Pfadabhängigkeiten (North 1991): Die Anhängerinnen und Anhänger des Status Quo sind im Regelfall gerade dadurch privilegiert, dass die existierenden Institutionen ihnen überlegene Einflusschancen zuweisen.

- (b) Ob die (Um-)Gestaltung von Verfassungsinstitutionen tatsächlich die gewünschten gesellschaftspolitischen Effekte bewirkt, hängt davon ab, ob die neuen Institutionen die Entscheidungsoptionen politischer Akteure so verändern, dass es – trotz des unveränderten Einflusses anderer Institutionen – auch zu einer Verschiebung der gesellschaftlichen Interessen- und Machtverhältnisse kommt.

## 2.2 Berücksichtigung sozialkonstruktivistischer Ansätze

Die Berechtigung einer solchen Interessenanalyse wird in dem verfassungstheoretischen Konzept, das ich in dieser Arbeit zugrunde legen möchte, nicht bestritten. Die Rational-Choice-Verfassungstheorie soll allerdings durch Erkenntnisse sozialkonstruktivistischer Institutionentheorien modifiziert und ergänzt werden (vgl. dazu Checkel 1998; Jachtenfuchs 1999: 25-54; Wagner 1999). Sozialkonstruktivistische Theorien kritisieren in erster Linie den methodologischen Individualismus des Rational-Choice-Modells. Sie betonen, dass Menschen keine atomistischen Nutzenmaximierer sind, sondern als soziale, in eine institutionelle Ordnung „eingebettete“ Wesen analysiert werden müssen, deren soziale Realität keine objektiv erfassbare Wirklichkeit, sondern eine gesellschaftliche Konstruktion ist (Berger/Luckmann 1972). Menschliche Interessen sind von dieser Konstruktion geprägt und können daher nicht einfach als gegeben – oder universell bestimmbar – vorausgesetzt werden, wie es Rational-Choice-Ansätze tun. Max Weber (1947: 252) hat dies so ausgedrückt: „Interessen (materielle und ideelle), nicht: Ideen, beherrschen unmittelbar das Handeln der Menschen. Aber: die ‚Weltbilder‘, welche durch ‚Ideen‘ geschaffen werden, haben sehr oft als Weichensteller die Bahnen bestimmt, in denen die Dynamik der Interessen das Handeln fortbewegte.“

Ich möchte den Weberschen Begriff des „Weltbilds“ im Folgenden verwenden als Oberbegriff für die in sozialen Bezugsgruppen verankerten *kognitiven, ästhetischen und normativen Grundannahmen über die gesellschaftliche Realität*, die sich als kollektive Konstruktionen auf die Bildung individueller Interessen auswirken. Kognitive Grundannahmen beeinflussen als *gesellschaftliches Wissen*, welche Informationen Individuen wahrnehmen und im Prozess der Interessenbildung für relevant halten; ästhetische Grundannahmen liefern als *gesellschaftliche Symbole* Maßstäbe für die Beurteilung der wahrgenommenen Informationen nach ihrer Form; normative Grundannahmen als *gesellschaftliche Werte* Maßstäbe für deren Bewertung nach ihren Inhalten (Jachtenfuchs 1993: 9-13; 1996: 23-27; Rohe 1996: 5-7). Da Weltbilder kollektive Konstruktionen sind, hängt es von der Mitgliedschaft eines Individuums in sozialen Bezugsgruppen ab, welche kognitiven, ästhetischen und normativen Grundannahmen bei der individuellen Interessenbildung wirksam werden. Unterschiede und Konflikte

zwischen Gruppen – nicht zuletzt hinsichtlich ihres gesellschaftlichen Einflusses – spiegeln sich daher auch in Unterschieden und Konflikten zwischen Weltbildern wider (Bourdieu 1982; 1987). Gruppenmitgliedschaften können jedoch in modernen differenzierten und fragmentierten Gesellschaften in der Regel nicht determinieren, auf welche Weltbilder Individuen im Prozess ihrer individuellen Interessenbildung zurückgreifen: Menschen, die Mitglied in verschiedenen, sich vielfältig überlappenden Gruppen mit unterschiedlich ausgeprägten Grundannahmen über die soziale Realität sind, haben die Möglichkeit einer – bewussten oder unbewussten – Wahl zwischen bzw. Kombination von Weltbildern.<sup>3</sup>

Institutionen als Produkte menschlichen Handelns bringen explizit oder implizit die Weltbilder derjenigen Akteure bzw. Akteursgruppen zum Ausdruck, die sie geschaffen haben (Lepsius 1995). Durch die Institutionalisierung können Weltbilder ein „Eigenleben“ annehmen und unabhängig vom Handeln ihrer ursprünglichen Trägergruppen Auswirkungen auf die in der Gesellschaft ablaufenden Konstruktionsprozesse haben. Institutionen – gerade auch die Verfassung – erfüllen somit neben ihrer Steuerungs- und Aggregationsfunktion, also ihrem Einfluss auf Handlungsoptionen und Machtpositionen von Akteuren, auch eine Symbol- und Integrationsfunktion: Sie beeinflussen die *Bildung* und den *Inhalt* menschlicher Interessen (Thelen/Steinmo 1992; Göhler 1994; 1997; Gebhardt 1995). Dies kann zur Folge haben, dass menschliches Handeln einer institutionell bestimmten „Logik der Angemessenheit“ (*logic of appropriateness*) folgt (March/Olsen 1989), weil institutionell verfestigte Weltbilder als „Fraglos-Hingenommenes“ (*taken-for-granted*) der Interessendefinition zugrunde liegen (Bourdieu 1982; 1987; DiMaggio/Powell 1991). Umgekehrt ist jedoch der Einfluss von Verfassungsinstitutionen auch von den in der Gesellschaft wirkungsmächtigen Weltbildern abhängig: Weltbilder beeinflussen, ob eine Verfassung als legitim wahrgenommen wird, und die in der Verfassung zum Ausdruck kommenden Verhaltensregeln entfalten ihre normierende Kraft nur auf der Basis gesellschaftlicher Konstruktions- und Interpretationsprozesse. Diese Prozesse laufen zwar meist routinemäßig ab, eröffnen aber jederzeit Spielräume für bewusste oder unbewusste Umdeutungen (Nullmeier 1997: 106).

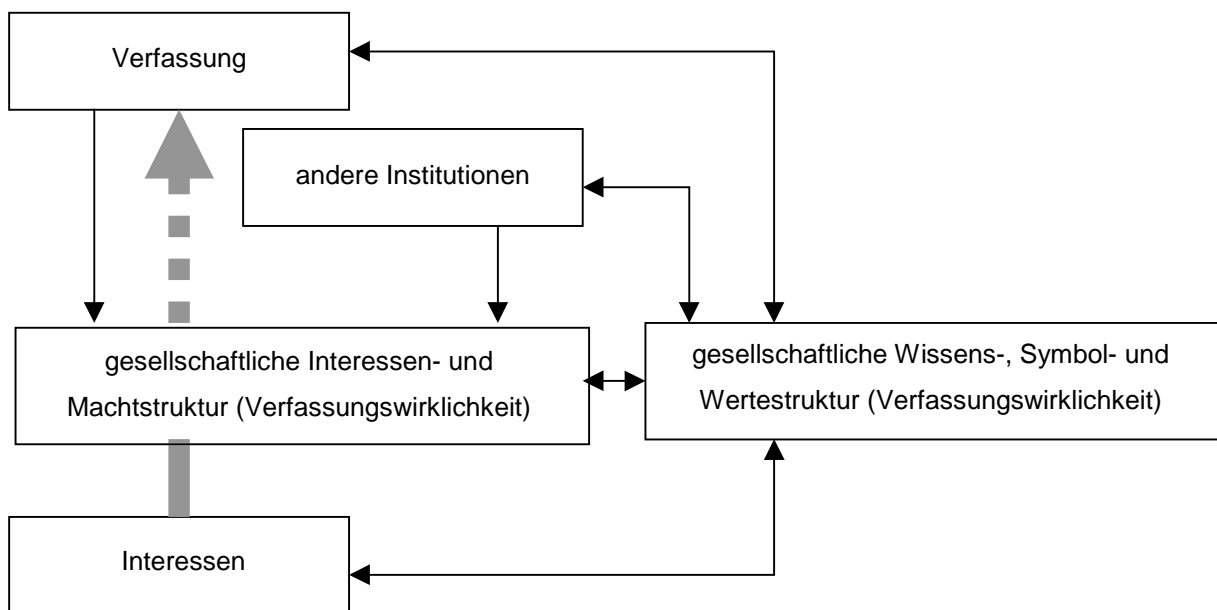
Der *Wandel von gesellschaftlichen Weltbildern* lässt sich, einem Vorschlag von Markus Jachtenfuchs (1993; 1996) folgend, als *kollektiver Lernprozess* beschreiben. Der Lernbegriff bezeichnet dabei nicht einfach die Gewinnung zusätzlicher Informationen („einfaches Lernen“) – selbst wenn diese eine Verhaltensänderung bewirken –, sondern eine Revision der Grundannahmen, die die Verarbeitung von Informationen strukturieren („komplexes Lernen“).<sup>4</sup> Ein solcher Lernprozess kann zum einen als „bottom-up-Prozess“ ablaufen: Infolge von Umweltveränderungen, etwa sozio-ökonomischen Krisen oder wissenschaftlich-technischen Innovationen, entstehen in der Gesellschaft neue Weltbilder, die neben die bisherigen Weltbilder treten oder diese schrittweise überlagern. Die neuen Weltbilder

---

<sup>3</sup> Wie groß die Spielräume dafür im Einzelfall sind, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die hier nicht ausführlich diskutiert werden können. Relevant sind z.B. die Anzahl der Gruppenmitgliedschaften eines Individuums, die gesellschaftliche Stellung der Gruppen und die Art der persönlichen Einbindung in diese (insbesondere das Vorhandensein von Exit-Optionen).

können dann institutionalisiert werden oder eine Umdeutung institutioneller Regeln bewirken (Habermas 1981; Eder 1985; Dodd 1995). Eine solche „bottom-up-Perspektive“ auf gesellschaftliches Lernen dominiert bisher die sozialwissenschaftliche Forschung, auch in der Europapolitik (vgl. etwa Jachtenfuchs 1996; Kohler-Koch/Edler 1998; Marcussen u.a. 1999; Risse u.a. 1999). Die Überlegungen zum Verhältnis von Weltbildern und Institutionen lassen jedoch auch „top-down-Lernprozesse“ denkbar erscheinen, bei denen der Wandel von Institutionen – geplant oder ungeplant – zur Verbreitung neuer bzw. bislang minoritärer Weltbilder führt (Olsen 1997: 222-224). Wird ein solcher Lernprozess durch Institutions- oder Verfassungspolitik bewusst herbeigeführt, lässt sich von „strategic social construction“ (Finnemore/Sikkink 1998: 910) bzw. von der *Konstruktion von Lernprozessen* sprechen.

Für die Untersuchung von Verfassungspolitik bedeutet dies, dass bei der Analyse einer verfassungspolitischen Initiative auch zu fragen ist, welche gesellschaftlichen Weltbilder in ihr zum Ausdruck kommen (Abbildung 2). Wichtig sind dabei nicht zuletzt die Grundannahmen über die Verfassung selbst, die der Initiative zugrunde liegen. Auch *Verfassungsverständnisse* sind also als Weltbilder zu analysieren (vgl. Kohler-Koch 2000). Ferner ist zu berücksichtigen, dass Verfassungspolitik nicht zwingend mit dem Zweck der unmittelbaren Einflussnahme auf gesellschaftliche Machtverhältnisse betrieben werden muss, sondern – als Versuch der Konstruktion von Lernprozessen – auch eine Veränderung gesellschaftlicher Weltbilder beabsichtigen kann (die sich nur indirekt auf gesellschaftliche Machtstrukturen auswirkt). Für die Bewertung der Erfolgchancen von Verfassungspolitik ergeben sich auf dieser Grundlage folgende Modifikationen gegenüber dem Rational-Choice-Modell:



<sup>4</sup> Lernen ist somit als wertneutraler Begriff zu verstehen, der eine Veränderung, aber nicht notwendigerweise eine „Verbesserung“ von Weltbildern beschreibt.

Abbildung 2: Verfassungspolitik in einer rationalistisch-sozialkonstruktivistischen Verfassungstheorie

- (a) Die Durchsetzungschancen einer (Um-)Gestaltung von Verfassungsinstitutionen hängen nicht nur von der gesellschaftlichen Interessen- und Machtstruktur ab, sondern auch davon, ob die vorgeschlagenen Institutionen und die dem Vorschlag zugrunde liegenden Weltbilder zur Wissens-, Symbol- und Wertestruktur einer Gesellschaft passen. Diese Wissens-, Symbol- und Wertestruktur ist selbst wesentlich durch die bestehende Verfassung und andere Institutionen – nicht zuletzt informelle Normen – geprägt. Wenn eine verfassungspolitische Initiative den Weltbildern anderer Akteure widerspricht, liegt es nicht in deren Interesse, diese zu unterstützen. Insofern beeinflussen Weltbilder auch die Interessen- und Machtstruktur und stellen einen zusätzlichen Faktor der Pfadabhängigkeit konstitutioneller Entwicklungen dar.
- (b) Zur Beantwortung der Frage, ob die (Um-)Gestaltung von Verfassungsinstitutionen auch die gewünschten gesellschaftspolitischen Effekte hat, muss neben dem Einfluss der neuen Institutionen auf die gesellschaftliche Machtstruktur auch ihre Wirkung auf die gesellschaftliche Wissens-, Symbol- und Wertestruktur untersucht werden. Neue Verfassungsinstitutionen können nicht nur durch entgegenstehende Machtverhältnisse, sondern auch durch Umdeutungen auf der Basis entgegenstehender Weltbilder bedeutungslos gemacht werden: „[C]omprehensive change in a political order involves not only affecting human conduct and formal-legal institutions, but also affecting peoples' inner state of mind, their moral and intellectual qualities, their identities and their sense of belonging (...)“ (Olsen 2000: 173). Versuche, bewusst auf gesellschaftliche Weltbilder einzuwirken, sind jedoch nur dann erfolgversprechend, wenn die propagierten Ideen anschlussfähig an bestehende Weltbilder sind (Marcussen u.a. 1999; Risse u.a. 1999). Aufgrund dieser Abhängigkeit von schwer überschaubaren kognitiven Prozessen muss über die genauen Auswirkungen von Verfassungspolitik zwangsläufig Ungewissheit bestehen.

### **3. Identitätsbildung durch Verfassungsgebung: Die Logik der deutschen Konstitutionalisierungsvorschläge**

Aufbauend auf dem so entwickelten verfassungstheoretischen Bezugsrahmen möchte ich nun zeigen, dass die prominentesten deutschen Befürworter einer baldigen Konstitutionalisierung der EU – Joschka Fischer, Johannes Rau und Gerhard Schröder – Verfassungspolitik als Versuch der Konstruktion von Lernprozessen betreiben. Anders als dies in der europäischen Verfassungsdebatte bislang meist der Fall war, werden in meiner Diskussion ihrer Verfassungsmodelle nicht institutionelle Details im Mittelpunkt stehen, sondern die in den Modellen jeweils zum Ausdruck kommenden Verfassungsverständnisse. Als eines der zentralen Argumente für eine europäische Verfassung erweist sich dabei ein Aspekt, der in einer allein auf Rational-Choice-Ansätzen basierenden Analyse unerkannt bliebe: die Erwartung, dass die Konstitutionalisierung die Ausbildung einer *kollektiven europäischen Identität* bei den Bürgerinnen und Bürgern der EU befördern könnte.

Die kollektive Identität einer Gruppe kann mit den hier verwendeten Begriffen definiert werden als eine besondere Form des Weltbilds, nämlich als die kognitiven, ästhetischen und normativen Annahmen einer Gruppe *über sich selbst* – gerade auch in Abgrenzung zu anderen Gruppen. Die Identitätsproblematik ist in der Europäischen Union von großer Brisanz: Identitätsbildungsprozesse in der europäischen Bevölkerung würden nicht nur die Legitimität des bestehenden EU-Institutionensystems erhöhen, sondern auch die Bedingungen für dessen Demokratisierung verbessern. Eine solche Demokratisierung setzt nämlich – zumindest dann, wenn sie nationalstaatlichen Mustern folgt – ein Mindestmaß an europäischer Identität voraus: Das (wie auch immer begründete) Zusammengehörigkeitsgefühl der europäischen Bürgerinnen und Bürger müsste stark genug sein, um europaweite Mehrheitsentscheidungen und Solidarleistungen stützen zu können.

Insbesondere in Anbetracht der bevorstehenden Osterweiterung, die die Heterogenität der europäischen Gesellschaften, gleichzeitig aber auch das Bedürfnis nach Mehrheitsentscheidungen und solidarischer Umverteilung weiter steigern wird, ist das Bestehen eines für die Demokratisierung der EU ausreichenden europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls bezweifelt worden (vgl. z.B. Kielmansegg 1996; Greven 1998). Wie berechtigt diese Zweifel sind, möchte ich hier nicht diskutieren. Denn wenn die Konstitutionalisierung der EU eine Konstruktion von Lernprozessen bewirken und so die Bildung einer europäischen Identität vorantreiben könnte, wäre das Problem in jedem Fall lösbar. Die Demokratisierung der EU dann auch ohne eine „Demokratiebewegung“ (Greven 1998) und ohne das Design komplizierter Verfahren, die Volkssouveränität auch in heterogenen Gesellschaften ermöglichen sollen (Abromeit 1999), relativ kurzfristig möglich.

### **3.1 Fischer: Verfassungsgebung als Gründungsakt**

Den Anstoß für das Wiederaufflammen der alten, schon seit Beginn des Jahrhunderts geführten Debatte über eine europäische Verfassung gab der deutsche Außenminister Joschka Fischer im Mai 2000 mit einer Rede in der Berliner Humboldt-Universität (Fischer 2000). Als Vision für die Vollendung der europäischen Integration entwarf er darin ein Konzept für den „Übergang vom Staatenverbund der Union hin zur vollen Parlamentarisierung in einer europäischen Föderation“. Eine solche Föderation, so Fischer, müsse auf einem „Verfassungsvertrag“ gegründet sein, der garantierte Grundrechte und eindeutige Bestimmungen über die horizontale und vertikale Kompetenzverteilung enthalte. Die Verabschiedung dieses Verfassungsvertrags beschrieb Fischer als „konstitutionelle Neugründung“: „Der Schritt von der verstärkten Zusammenarbeit hin zu einem Verfassungsvertrag – und genau dies wird die Voraussetzung der vollen Integration sein – bedarf (...) eines bewussten politischen Neugründungsaktes Europas“ (ebd.: 17). In einem Streitgespräch mit dem damaligen französischen Innenminister Jean-Pierre Chevènement (Fischer/Chevènement 2000) wies Fischer später dessen Einwand zurück, einer solchen „Neubegründung“ der europäischen Institutionen müsse die Entstehung eines „europäischen Volkes“ vorangehen. Vielmehr bestehe eine „dialektische“ Beziehung

zwischen Institutionen und gesellschaftlichen Vergemeinschaftungsprozessen. Daher sei es möglich, Institutionen als „Instrumente“ einzusetzen, um die europäische Integration voranzutreiben.<sup>5</sup>

Fischers Verfassungskonzept ist, wie er im Gespräch mit Chevènement selbst deutlich machte, am Vorbild der USA orientiert. In diesem Lichte ist auch seine Gründungsmetaphorik zu verstehen: Die Verfassungsgebung von 1787 („the founding“) wird im amerikanischen Konstitutionalismus interpretiert als Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, durch den die Bevölkerung der dreizehn Gründungsstaaten nicht nur ein neues politisches Gemeinwesen, sondern auch sich selbst als amerikanisches Demos („we, the people“) konstituierte (Arendt 1965; Ackerman 1991; Preuß 1994: 15-19; Gebhardt 1995: 21-23). Das Gründungsmodell des amerikanischen Konstitutionalismus ist in den vergangenen Jahren auch in Deutschland breit rezipiert und vielfach aufgegriffen worden. Bezugnehmend auf die Verfassungsgebung in Osteuropa hat beispielsweise Ulrich K. Preuß (1991: 113) ein Modell des Konstitutionalismus formuliert, in dem „the claim for constitutions can be regarded as a quest for the self-constitution of a polity which, by the very process of self-constitution itself, undergoes a learning process which shapes the individuals' values and interests, generates the justifiable arguments for their defense and for the refutation of conflicting claims, and which provides them with the basic information for the formation and, in favorable cases, refinement of their preferences (...)“ (vgl. auch Preuß 1994: 27-30).

Für Europa schwebt Fischer offenbar ein ähnliches Modell vor. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass er sich im Gespräch mit Chevènement zustimmend auf Jürgen Habermas' Überlegungen zum Verfassungspatriotismus bezieht. Habermas' eigene Argumentation für eine europäische Verfassung, die er im Juni 2001 in Hamburg vorgetragen hat (Habermas 2001), liest sich ihrerseits wie eine Erläuterung zu Fischer. In seinem Vortrag nennt Habermas drei „empirische Voraussetzungen“ für die „staatsbürgerliche Solidarität“, die für die Entwicklung Europas zu einem demokratischen „Staat von Nationalstaaten“ erforderlich sei: „erstens die Notwendigkeit einer europäischen Bürgergesellschaft; zweitens die Konstruktion einer europaweiten politischen Öffentlichkeit; und drittens die Schaffung einer politischen Kultur, die von allen EU-Bürgern geteilt wird.“<sup>6</sup> Durch die Verfassungsgebung kann laut Habermas auf die gesellschaftlichen Prozesse, die zur Erfüllung dieser Voraussetzungen ablaufen müssen, Einfluss genommen werden. „Diese Prozesse können durch eine Verfassung, die einen gewissermaßen katalysatorischen Effekt hat, beschleunigt (...) werden. Europa muss sozusagen die Logik jenes Kreisprozesses, worin sich der demokratische Staat und die Nation gegenseitig hervorgebracht haben, noch einmal reflexiv auf sich selbst

---

<sup>5</sup> Schon 1999 hatte Fischer vor dem Europäischen Parlament erklärt, die Verabschiedung einer europäischen Verfassung mit Grundrechtecharta könne „die Legitimität und die Identität der EU (...) festigen“ (Fischer 1999). Dass er in seiner Berliner Rede betonte, die skizzierte Vision reiche „weit über das nächste Jahrzehnt“ hinaus, entsprang also nicht der Überlegung, die gesellschaftliche Integration Europas müsse vor der Verabschiedung einer Verfassung noch weiter voranschreiten. Vielmehr sollte die Betonung der Langfristigkeit seines Konzepts wohl deutlich machen, dass die Vorschläge nicht im Kontext der Debatte über den Vertrag von Nizza zu verstehen seien.

<sup>6</sup> Die Hauptfunktion dieses „Staates von Nationalstaaten“ soll es laut Habermas sein, das europäische Sozialmodell sowie die europäische „Kultur und Lebensform“ gegen Neoliberalismus und Globalisierung zu verteidigen.

anwenden. Am Anfang stünde ein Verfassungsreferendum, das eine große europaweite Debatte in Gang setzte. Der verfassungsgebende Prozess ist nämlich selbst ein einzigartiges Mittel grenzüberschreitender Kommunikation. Er hat das Potenzial zu einer Self-Fulfilling Prophecy.“ Mit einer einfachen Vertragsrevision wäre der mit der Verfassungsgebung einhergehende Vergemeinschaftungseffekt dagegen nicht zu erreichen, denn „der intergouvernementalen Vereinbarung von Maastricht fehlt jene Kraft zur symbolischen Verdichtung, die nur ein politischer Gründungsakt haben kann.“

### **3.2 Rau und Schröder: Verfassung als Wertordnung**

In der von Fischer ausgelösten Debatte haben sich mit Bundespräsident Johannes Rau und Bundeskanzler Gerhard Schröder zwei weitere deutsche Spitzenpolitiker für die Verabschiedung einer europäischen Verfassung ausgesprochen, die nicht als „Schlussstein des europäischen Bauwerks“, sondern als dessen „Fundament“ zu fungieren habe (Rau 2001). Im Vergleich zu den Vorschlägen Fischers setzen Rau und Schröder jedoch andere Schwerpunkte: Eine zentrale Rolle spielt in ihren Verfassungsmodellen die Annahme, dass die Verfassung als „höchste“ Institution eines Gemeinwesens einen besonders starken und expliziten Wertebezug hat. So wies Rau in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament in Straßburg im April 2001 darauf hin, dass die Verfassung für ein politisches Gemeinwesen nicht nur „Grammatik der Freiheit“ (Paine), sondern auch „Grammatik der Solidarität“ sei, in der „das Volk“ festlege, „an welche Werte [es] sich bindet“ (ebd.). In Schröders Konzept,<sup>7</sup> das ansonsten kaum detaillierte Vorstellungen über die geforderte Verfassung enthält, wird besonders betont, dass die Grundrechtecharta „an die Spitze der künftigen Verfassung gestellt werden“ müsse, weil dies den „Wertebezug der Europäischen Union“ deutlich mache: „Die Grundrechtecharta ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verfassungstraditionen und Grundrechtsvorstellungen ein wichtiger Beitrag zur Identitätsstiftung der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union“ (SPD 2001: 47).

Mit ihrer Sichtweise der Verfassung als Wertordnung knüpfen Rau und Schröder an ein für den deutschen Konstitutionalismus nach 1945 charakteristisches Konzept an, das auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich aufgegriffen wurde (vgl. erstmals BVerfGE 7, 198). Als sein Urheber gilt Rudolf Smend, der die Verfassung beschrieb als „Integrationssystem“ mit der primären Aufgabe, „ein Volk in die Form zu bringen, in der es handelnde Einheit wird“ (Smend 1968: 323). Die integrative Kraft der Verfassung führte Smend darauf zurück, dass sie erstens Positionen für politische „Führer“ schafft, mit denen sich die Bevölkerung identifiziert (persönliche Integration), zweitens Individuen und Gruppen in konstitutionelle Verfahren einbindet (funktionelle Integration) und drittens allgemein akzeptierte Werte festschreibt (sachliche Integration) (ebd.: 142-170). Zu diesen integrierenden Werten zählte Smend auch die Grundrechte, deren „legitimierenden Sinn“ nach seiner

---

<sup>7</sup> Als Schröders Konzept wird hier der vom Bundeskanzler persönlich vorgestellte – und ihm in der nachfolgenden Debatte auch zugerechnete – Leitantrag „Verantwortung für Europa“ behandelt, der auf dem SPD-Parteitag im November 2001 in Nürnberg beschlossen wurde.



Ansicht „ein liberales Mißverständnis zugunsten ihrer sekundären, staatsbeschränkenden Funktion völlig übersehen hat“ (ebd.: 216).

Anders als Fischers Gründungsmodell setzt ein an Smend anknüpfendes Konzept der Verfassung als Wertordnung weniger auf die vergemeinschaftende Wirkung des Aktes bzw. Prozesses der Verfassungsgebung als auf die Integrationsleistungen, die eine Verfassung in ihrer alltäglichen Operation erbringt. So argumentierte Johannes Rau in Straßburg, die Erhöhung der (demokratischen) Legitimität der europäischen Organe und Entscheidungsverfahren durch eine Verfassung könne „der europäischen Idee neue, entscheidende Impulse geben: Die Bürgerinnen und Bürger werden sich stärker für das interessieren, was in Brüssel, in Straßburg und in Luxemburg passiert, und sie werden sich auch dann stärker damit identifizieren, wenn sie mit einzelnen Entscheidungen nicht einverstanden sind.“ Trotz ihrer unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen konvergieren die deutschen Konstitutionalisierungsvorschläge also in der Erwartung, dass eine europäische Verfassung aufgrund ihrer Symbol- und Integrationsfunktion einen Wandel von Weltbildern in der Bevölkerung der EU bewirken würde, der die Ausbildung einer europäischen Identität zur Folge hätte.

#### **4. Verfassung und Identität in Europa: Zur Konstruierbarkeit gesellschaftlicher Lernprozesse durch Verfassungspolitik**

Angesichts der Komplexität des Gegenstands wäre es anmaßend, in diesem Beitrag ein abschließendes Urteil über die Erfolgchancen einer solchen „Identitätsbildung durch Verfassungsgebung“ abzugeben. Ich werde mich deshalb im Folgenden darauf beschränken, Voraussetzungen zu identifizieren, die gegeben sein müssten, damit Verfassungspolitik in Europa tatsächlich die gewünschten gesellschaftlichen Lernprozesse bewirken könnte. In meiner Argumentation orientiere ich mich an den beiden oben genannten Erfolgsbedingungen von Verfassungspolitik: Die Verabschiedung einer europäischen Verfassung müsste (a) durchgesetzt werden können und (b) tatsächlich die erwarteten Effekte auf die Weltbilder der Bürgerinnen und Bürger haben.

##### **4.1 Durchsetzbarkeit einer europäischen Verfassung im Kontext divergierender europäischer Verfassungsverständnisse**

Die erste Bedingung mag dabei – zumindest auf dem Abstraktionsgrad, auf dem ich die Frage hier diskutiere – relativ unproblematisch erscheinen. Schließlich klammere ich die institutionelle Ausgestaltung der Verfassung und damit eine Vielzahl von komplizierten (Macht-)Fragen, die zwischen großen und kleinen oder zwischen föderalistischen und zentralistischen EU-Mitgliedstaaten höchst umstritten sind, bewusst aus. Doch auch abgesehen von genauen Verfassungsinhalten kann schon das abstrakte Verfassungsverständnis, das dem Konzept der Verfassungsgebung als „Fundamentierung“ des europäischen Integrationsprozesses zugrunde liegt, in Staaten mit weniger „verfassungszentrierten politischen Kulturen“ (Gebhardt 1995; 1999) als der Bundesrepublik

Deutschland Befremden auslösen – und folglich auf Widerstand stoßen.<sup>8</sup> Dies möchte ich an den Beispielen Großbritanniens und Frankreichs illustrieren.

Die konstitutionelle Ordnung Großbritanniens beruht bekanntlich nicht auf einer geschriebenen Verfassung, sondern auf einer Vielzahl von Gesetzen und Regeln des „Common Law“, die jeweils durch ein einfaches, parlamentarisch beschlossenes Gesetz verändert werden können. Beschränkt wird die Parlamentssouveränität allein durch die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt („rule of law“), die politische Entscheidungsprozesse auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren, nicht jedoch auf die Erfüllung materialer Verfassungsideale verpflichtet (Preuß 1994: 12-15). Der „Wesenskern der britischen Verfassung“, schreibt Herbert Döring (1999: 94), liegt im „ungehinderten, nur durch faire Verfahrensregeln begrenzten Wettstreit (...) zwischen Regierung und Opposition“. Auf Grundlage dieses Verfassungsverständnisses kann eine Verfassung weder Gründungsmanifest noch Wertordnung eines Gemeinwesens sein, und gibt es keinen Grund, die bestehenden europäischen Verträge durch eine Verfassung zu ersetzen. Dies erklärt die Nüchternheit, mit der Premierminister Tony Blair im Oktober 2000 in Warschau ausführte: „I suspect that, given the sheer diversity and complexity of the EU, its constitution, like the British constitution, will continue to be found in a number of different treaties, laws and precedents. It is perhaps easier for the British than for others to recognise that a constitutional debate must not necessarily end with a single, legally binding document called a Constitution for an entity as dynamic as the EU“ (Blair 2000; vgl. Wallace 2000).

Im französischen Konstitutionalismus dagegen ist zwar die Existenz geschriebener Verfassungen eine Selbstverständlichkeit, doch ist die Ansicht verbreitet, dass die Verfassungsgebung das Bestehen der Nation als politischer Einheit voraussetzt. Funktion der Verfassung ist es in dieser Perspektive allein, einer existierenden politischen Einheit ein Regierungssystem zu geben (Preuß 1994: 20-25). Dies impliziert, wie Adolf Kimmel (1999: 137) deutlich macht, dass die Verfassung „auf ihre Eigenschaft als Spielregel beschränkt“ wird: „Ein derart instrumentelles Verfassungsverständnis ist nicht geeignet, der Verfassung einen über der politischen Auseinandersetzung stehenden (...) Symbolgehalt zu verleihen.“ Auch im französischen Konstitutionalismus – zumindest in seiner dominanten Version – kann die Verfassung somit weder Gründungsmanifest noch Wertordnung eines Gemeinwesens sein. Daher behandeln französische Spitzenpolitiker die Konstitutionalisierung der EU in ihren Beiträgen zur Verfassungsdebatte eher als Endziel denn als „Fundament“ der europäischen Integration. So betonte Staatspräsident Jacques Chirac im Juni 2000 vor dem deutschen Bundestag, dass sich „das Tempo des europäischen Aufbauwerks nicht verordnen“ lasse, sondern davon abhängen, „inwiefern sich unsere Völker mit Europa identifizieren“ (Chirac 2000), und Premierminister Lionel Jospin wies in seiner Pariser Rede im Mai 2001 darauf hin, dass eine europäische Verfassungsgebung nur als „Abschluss tiefgreifender Reformen“ einen Sinn hätte (Jospin 2001).

---

<sup>8</sup> Da die Institution der Verfassung bislang nur in Nationalstaaten existiert, haben sich auch Verfassungsverständnisse im wesentlichen in diesem Rahmen entwickelt. Die folgende Darstellung will aber nicht die völlige Homogenität nationaler Verfassungsverständnisse unterstellen, sondern ist als schematisierende Skizze zu verstehen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Vorschläge deutscher Politiker für eine europäische Verfassung nicht oder nur sehr bedingt an die gesellschaftliche Wissens-, Symbol- und Wertestruktur in anderen EU-Ländern anschlussfähig sind. Völlig unabhängig von ihrer institutionellen Ausgestaltung setzt die Verabschiedung einer Verfassung folglich – zumindest dann, wenn sie für alle EU-Staaten gelten soll – die Überwindung nationaler Pfadabhängigkeiten voraus. Außerhalb von Krisensituationen gilt eine solche nicht-pfadabhängige Entwicklung im Allgemeinen als unwahrscheinlich (Krasner 1984). Ob sie im Falle der Konstitutionalisierung der EU dennoch eintreten kann, ist nicht zuletzt abhängig von *Verfassungsinhalten* (Werden die erwarteten gesellschaftspolitischen Auswirkungen der Verfassung für derart positiv – bzw. derart irrelevant – gehalten, dass die Verfassungsgebung trotz entgegenstehender Weltbilder akzeptiert wird?) und vom *Verfahren der Verfassungsgebung* (Wird die Verfassung in einem europaweiten Referendum zur Abstimmung gestellt oder reicht die Zustimmung nationaler Eliten, in denen es nach allgemeiner Einschätzung bereits eher zur Ausbildung gemeinsamer Weltbilder gekommen ist?). Festzuhalten ist in jedem Fall, dass die Unterschiedlichkeit der europäischen Verfassungsverständnisse die Konstitutionalisierung der EU auf dem von Fischer, Rau und Schröder vorgeschlagenen Weg wesentlich erschwert.

#### **4.2 Einflüsse einer europäischen Verfassung auf Identitätsbildungsprozesse**

Ein Erfolg der Strategie der „Identitätsbildung durch Verfassungsgebung“ setzt aber nicht nur die Durchsetzung einer europäischen Verfassung voraus, sondern auch, dass diese tatsächlich Lernprozesse in der europäischen Bevölkerung in Gang setzt, die zur Ausbildung einer europäischen Identität führen. Auch in der Diskussion dieser Voraussetzung möchte ich inhaltliche Aspekte – insbesondere die Frage, welches Wissen, welche Symbole und welche Werte eine solche Identität ausmachen könnten – ausklammern und mich auf eine formale Argumentation beschränken. Grundannahme ist dabei, dass eine europäische Identität die bestehenden nationalstaatlichen Identitäten nicht ablösen muss, sondern auch neben diese treten kann. Schon in den europäischen Nationalstaaten existieren schließlich eine Vielzahl von Identitäten nebeneinander. Die fortwährende Bedeutung nationaler Identitäten spricht somit nicht gegen die Möglichkeit europäischer Vergemeinschaftung.

Voraussetzung dafür, dass neue gesellschaftliche Weltbilder entstehen, ist jedoch die Existenz von „intersubjektiven Erfahrungszusammenhängen“ zwischen den Gesellschaftsmitgliedern: Der Mechanismus kollektiven Lernens ist, wie Klaus Eder (1985: 54) schreibt, „nicht der Monolog des Individuums, sondern (...) der Dialog zwischen Individuen“. Gemeinsam geteilte Vorstellungen bilden oder wandeln sich nur durch *Kommunikation* (Wendt 1992; Checkel 1999; Eder 1999; 2000). Für die europäische Verfassungsdebatte bedeutet dies, dass die „Bezeichnung eines EU-Grundvertrages als ‚Verfassung der Europäischen Union‘“ oder die Festschreibung von gemeinsamen europäischen Verfassungswerten eben nicht „*allein schon* dazu beitragen [können], das Bewußtsein einer gemeinsamen europäischen Identität und die Identifikation mit der Europäischen Union zu fördern“ (Dorau 2001: 108, Hervorhebung von mir). Voraussetzung für die Entstehung einer europäischen Identität sind vielmehr kommunikative Prozesse, die den Bürgerinnen und Bürgern in den EU-Ländern

die Möglichkeit eröffnen, kognitive, ästhetische und normative Annahmen über Europa zu entwickeln bzw. bestehende Annahmen auf Europa zu beziehen. Die Ausbildung einer europäischen Identität hängt also von der Entstehung einer *europäischen Öffentlichkeit* ab: Zwar muss nicht zwingend ein gemeinsamer, europaweiter Kommunikationszusammenhang entstehen, aber Europa muss in den bestehenden Kommunikationszusammenhängen zum Thema werden. Soll dies nicht nur in Elitenöffentlichkeiten, sondern in breiten Bevölkerungsschichten geschehen, setzt dies voraus, dass in nationalen (Massen-)Medien vermehrt europäische Debatten geführt werden.

Die Konstitutionalisierung der EU kann also nur dann die gewünschten gesellschaftlichen Lernprozesse anstoßen, wenn sie dazu beiträgt, die massenmediale Aufmerksamkeit für europäische Fragen zu erhöhen. Dies kann auf zwei Wegen geschehen: durch Inszenierung und/oder durch Demokratisierung. *Inszenierung* bedeutet, dass verfassungspolitische Akteure – in der EU also vor allem die nationalstaatlichen Regierungen – die Verfassung in den Mittelpunkt einer Kommunikationsstrategie stellen, die auf die Erzeugung von Aufmerksamkeit für Europa gerichtet ist. Verfassungsfragen müssten gezielt thematisiert und mit Problemen von aktuellem Interesse verknüpft, verfassungspolitische Handlungen symbolisch in Szene gesetzt werden. Möglichkeiten dafür ergeben sich insbesondere im Prozess der Verfassungsgebung; die Strategie der Inszenierung entspricht daher dem Gründungsmodell einer europäischen Verfassung eher als dem Wertordnungsmodell. Die Strategie der *Demokratisierung* dagegen baut darauf, dass Demokratie die für ihr Funktionieren notwendigen Lernprozesse selbst in Gang setzen kann. Europäische Demokratie wäre kommunikationsfördernd, denn sie würde (a) die auf EU-Ebene handelnden politischen Akteure stärker als bisher dazu zwingen, für ihre Positionen in der Öffentlichkeit zu werben, und (b) das europäische Publikum stärker als bisher dazu bewegen, sich für die europäische Politik zu interessieren (Gerhardts 2001: 17-22). Auf diese Weise könnte sie die Bürgerinnen und Bürger zur kommunikativen Auseinandersetzung mit Europa anregen. Die Strategie der Demokratisierung kann sowohl den Prozess der Verfassungsgebung als auch die durch die Verfassung konstitutionalisierten Entscheidungsverfahren betreffen; sie lässt sich daher sowohl mit dem Gründungs- als auch mit dem Wertordnungsmodell vereinbaren.

Grundsätzlich scheint es folglich durchaus möglich zu sein, durch die Konstitutionalisierung der EU vermehrte Kommunikation über europäische Fragen zu bewirken. Das bloße Faktum der Kommunikation ist jedoch nicht mehr als eine notwendige, keinesfalls eine hinreichende Bedingung für gesellschaftliche Lernprozesse, erst recht nicht für solche der gewünschten Art. Ob und wie Kommunikation auf kollektive Identitäten wirkt, hängt von zahlreichen weiteren Faktoren ab, nicht zuletzt von Kommunikationsinhalten und ihrer kognitiven Verarbeitung durch die Beteiligten. Die durch eine europäische Verfassung gleichsam „erzwungene“ Kommunikation über Europa muss daher nicht notwendigerweise die Bildung einer europäischen Identität befördern, sondern könnte auch eine Schärfung des Bewusstseins für die in den europäischen Gesellschaften bestehenden (Identitäts-) Unterschiede zur Folge haben.

Wegen der Grundsätzlichkeit der behandelten Fragen ist die Gefahr desintegrierender Kommunikation bei Debatten im Zuge der Verfassungsgebung besonders groß. Jon Elster (1998: 118) hat in seiner Untersuchung von verfassungsgebenden Versammlungen festgestellt: „Constitutional assemblies tend either to rise above interest or fall below it. Theirs are ‚the best of times, the worst of times‘. The nature of the task may inspire them to be guided by reason and ignore their interest, and the circumstances of the task may induce anger and fear that override interest.“ Für Verfassungsdebatten, die – etwa im Vorfeld eines Verfassungsreferendums – die gesamte Bevölkerung umfassen, gilt Entsprechendes. Wie sehr sie in ungünstigen Fällen eine heterogene Gesellschaft weiter spalten können, machen beispielsweise die wiederholten Versuche einer Verfassungsreform in Kanada in den vergangenen 20 Jahren deutlich. Roger Gibbins (1995: 333) hat dort nach Jahren quälender Verfassungsdebatten den resignierten Schluss gezogen: „The best constitutional strategy may be no strategy at all.“

Die potenziell desintegrierende Wirkung von Kommunikation bedeutet nicht nur für das Gründungsmodell einen großen Unsicherheits- und Risikofaktor. Auch Kommunikationsprozesse im Rahmen alltäglicher, verfasster Politik, die im Wertordnungsmodell die gewünschten Lernprozesse bewirken sollen, müssen nicht notwendigerweise vergemeinschaftend sein. Hinzu kommt, dass gesellschaftliche Lernprozesse – selbst wenn sie nur oder überwiegend integrierend wirken – in jedem Fall Zeit in Anspruch nehmen. Die Ausbildung einer europäischen Identität kann sich also nicht *plötzlich* vollziehen. Wenn das Bestehen einer solchen Identität Voraussetzung für das Funktionieren europäischer Demokratie ist, muss auch das Wertordnungsmodell einer europäischen Verfassung auf eine ausgiebige Verfassungsdebatte *vor* der Konstitutionalisierung bauen, die dazu führt, dass sich zumindest einige der erforderlichen Lernprozesse schon ereignet haben, wenn die Verfassung in Kraft tritt.

## 5. Fazit

Das in den Konstitutionalisierungsvorschlägen von Joschka Fischer, Johannes Rau und Gerhard Schröder zum Ausdruck kommende Konzept einer „Identitätsbildung durch Verfassungsgebung“ erweist sich somit als eine nicht nur normativ fragwürdige, sondern auch sehr voraussetzungsvolle und mit beträchtlichen Risiken verbundene verfassungspolitische Strategie. Die Erwartung, die Verabschiedung eines europäischen Verfassungsdokuments könne ein Mittel sein, um gleichsam „von oben“ gezielt auf die Weltbilder der Europäerinnen und Europäer Einfluss zu nehmen und so die soziale Integration der europäischen Gesellschaften voranzutreiben, erscheint vor diesem Hintergrund nahezu illusorisch. Zwar kann Verfassungspolitik gesellschaftliche Lernprozesse beeinflussen, aber dieser Einfluss ist derart vielschichtig vermittelt und schwer zu überschauen, dass eine gezielte *Konstruktion von Lernprozessen* – zumindest in einer Gesellschaft von der Komplexität der EU – nur schwer möglich erscheint.

Die Heterogenität der europäischen Gesellschaften kann, so lässt sich folgern, aller Voraussicht nach nicht einfach „wegkonstitutionalisiert“ werden. Akzeptiert man die These, dass diese Heterogenität

derzeit zu groß ist, um europaweite Mehrheitsentscheidungen und Solidarleistungen möglich zu machen, bleiben für eine mit dem Ziel der Demokratisierung betriebene europäische Verfassungspolitik unter diesen Umständen nur drei Alternativen: Erstens eine Beibehaltung des Status Quo, bis eine europäische Identität in der Bevölkerung durch „bottom-up-Lernprozesse“ (oder nicht-konstitutionelle Formen der Identitätspolitik) entstanden ist und zur Ausbildung einer europäischen Demokratie- und Verfassungsbewegung führt (Greven 1998; 2001). Eine solche, auf ein bloßes „Abwarten“ hinauslaufende Strategie ist jedoch angesichts des bestehenden Demokratiedefizits der EU wenig attraktiv. Zweitens die Umsetzung eines Verfassungs- und Demokratiekonzepts, das trotz der heterogenen Gesellschaftsstruktur der EU, also auch ohne ein europäisches Gemeinschaftsgefühl, funktionieren würde – etwa das von Heidrun Abromeit (1999) vorgeschlagene System direktdemokratischer Vetorechte. Ein solches Konzept müsste aber notwendigerweise eine Vielzahl von Blockademöglichkeiten enthalten und wäre daher unter Output-Gesichtspunkten nur schwer zu legitimieren. Viel spricht daher drittens für die Entwicklung einer Strategie der graduellen Institutionenreform, die die Konstitutionalisierung nicht als einmalige Verabschiedung eines Verfassungsdokumentes, sondern als Prozess des „institutional gardening“ begreift.<sup>9</sup> Europäische Verfassungspolitik wäre nach dieser Strategie kein Versuch der Konstruktion von Lernprozessen, sondern müsste sich auf inkrementelle Schritte beschränken, an bestehende europäische bzw. nationale Weltbilder und institutionelle Entwicklungspfade anknüpfen und versuchen, diese schrittweise einander anzunähern.

Basis für dieses Konzept könnte ein Verfassungsverständnis sein, wie es James Tully (1995: 183-184) skizziert hat: „Constitutions are not fixed and unchangeable agreements reached at some foundational moment, but chains of continual intercultural negotiations and agreements in accord with, and violation of the conventions of mutual recognition, continuity and consent.“ Eine solche Prozeduralisierung des Verfassungsbegriffs entspricht der bisherigen institutionellen Entwicklung der EU offenkundig eher als den vorherrschenden nationalstaatlichen Verfassungsmodellen (Shaw 1999). Wenn ein prozeduralisiertes Verfassungskonzept jedoch mehr als eine theoretische Rechtfertigung des europäischen Status Quo liefern soll, muss es – nicht zuletzt hinsichtlich der Rolle von Kommunikation – präzisiert werden. Dabei müssen insbesondere die Fragen im Zentrum stehen, wie die demokratische Legitimität des fortwährenden Konstitutionalisierungsprozesses erhöht werden kann und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine prozeduralisierte Verfassung sozialintegrativ und demokratiefördernd wirkt.

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu die sechs Regeln für „institutional gardeners“, die Johan P. Olsen (2000) aufgestellt hat: „(1) stabilize attention, (2) develop a shared vocabulary, (3) develop shared interpretations of experience, (4) develop shared criteria of assessment, (5) clarify aspirations, (6) improve institutional adaptability“.

## Literaturverzeichnis

- Abromeit, Heidrun 1999: Volkssouveränität in komplexen Gesellschaften. In: Brunkhorst, Hauke / Niesen, Peter (Hg.): Das Recht der Republik. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 17-36.
- Ackerman, Bruce 1991: We the People. Volume 1: Foundations. Cambridge: Belknap.
- Arendt, Hannah 1965: Über die Revolution. München: Piper.
- Berger, Peter L. / Luckmann, Thomas 1972: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. 3. Auflage. Frankfurt/M.: Fischer.
- Blair, Tony 2000: Speech to the Polish Stock Exchange, Warsaw (6.10.2000). <http://www.number-10.gov.uk/news.asp?NewsId=1341&SectionId=32>.
- Bourdieu, Pierre 1982: Die Feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre 1987: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Brennan, Jeffrey / Buchanan, James M. 1993: Die Begründung von Regeln. Konstitutionelle Politische Ökonomie. Tübingen: Mohr.
- Checkel, Jeffrey 1998: The Constructivist Turn in International Relations Theory. In: World Politics 50 (2), S. 324-348.
- Checkel, Jeffrey 1999: Social Construction and Integration. In: Journal of European Public Policy 6 (4), S. 545-560.
- Chirac, Jacques 2000: Unser Europa. Rede vor dem deutschen Bundestag, Berlin (27.6.2000). [http://www.bundesregierung.de/top/dokumente/Rede/ix\\_12732.htm](http://www.bundesregierung.de/top/dokumente/Rede/ix_12732.htm).
- DiMaggio, Paul J. / Powell, Walter W. 1991: Introduction. In: Powell, Walter W. / DiMaggio, Paul J. (eds.): The New Institutionalism in Organizational Analysis. Chicago: University of Chicago Press, S. 1-40.
- Dodd, Lawrence C. 1995: Political Learning and Political Change: Understanding Development Across Time. In: Dodd, Lawrence C. / Jillson, Calvin (eds.): The Dynamics of American Politics. Approaches and Interpretations. Boulder: Westview, S. 331-364.
- Döring, Herbert 1999: Verfassung und politische Kultur: Großbritannien. In: Gebhardt, Jürgen (Hg.): Verfassung und politische Kultur. Baden-Baden: Nomos, S. 85-108.
- Dorau, Christoph 2001: Die Verfassungsfrage der Europäischen Union. Möglichkeiten und Grenzen der europäischen Verfassungsentwicklung nach Nizza. Baden-Baden: Nomos.
- Eder, Klaus 1985: Geschichte als Lernprozeß? Zur Pathogenese politischer Modernität in Deutschland. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Eder, Klaus 1999: Integration durch Kultur? Das Paradox der Suche nach einer europäischen Identität. In: Viehoff, Reinhold / Segers, Rien T. (Hg.): Kultur, Identität, Europa. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 147-179.
- Eder, Klaus 2000: Kulturelle Identität zwischen Tradition und Utopie. Soziale Bewegungen als Ort gesellschaftlicher Lernprozesse. Frankfurt/M.: Campus.

- Elster, Jon 1988: Introduction. In: Elster, Jon / Slagstad, Rune (eds.): Constitutionalism and Democracy. Cambridge: Cambridge University Press, S. 1-18.
- Elster, Jon 1998: Deliberation and Constitution Making. In: Elster, Jon (ed.): Deliberative Democracy. Cambridge: Cambridge University Press, S. 97-122.
- Finnemore, Martha / Sikkink, Kathryn 1998: International Norm Dynamics and Political Change. In: International Organization 52 (4), S. 887-917.
- Fischer, Joschka 1999: Die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Europäischen Union stärken. Rede des Vorsitzenden des Rates der Europäischen Union vor dem Europäischen Parlament, Straßburg (12.1.1999). <http://www.gruene.de/aktuell/europa/fischer.htm>.
- Fischer, Joschka 2000: Vom Staatenbund zur Föderation – Gedanken über die Finalität der europäischen Integration. Rede in der Humboldt-Universität, Berlin (12.5.2000). In: Joerges, Christian / Mény, Yves / Weiler, Joseph H.H. (eds.): What Kind of Constitution for What Kind of Polity? Responses to Joschka Fischer. Cambridge: Harvard Law School, S. 5-17.
- Fischer, Joschka / Chevènement, Jean-Pierre 2000: „Die Deutschen verteufeln die Nation“ – „Die Deutschen sind mit sich im Reinen“. Streitgespräch. In: Die Zeit 55 (26), S. 13-18.
- Gebhardt, Jürgen 1995: Die Idee der Verfassung: Instrument und Symbol. In: Kimmel, Adolf (Hg.): Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik. Baden-Baden: Nomos, S. 9-23.
- Gebhardt, Jürgen 1999: Verfassung und politische Kultur in Deutschland. In: Gebhardt, Jürgen (Hg.): Verfassung und politische Kultur. Baden-Baden: Nomos, S. 15-32.
- Gerhardts, Jürgen 2001: Das Öffentlichkeitsdefizit der EU im Horizont normativer Öffentlichkeitstheorien. Vortrag auf der Tagung „Bürgerschaft, Öffentlichkeit und Demokratie in Europa“, Wissenschaftszentrum Berlin (6./7.7.2001).
- Gibbins, Roger 1995: Constitutional Turmoil and Frustration: From Trudeau to Mulroney. In: Whittington, Michael S. / Williams, Glen (Hg.): Canadian Politics in the 1990s. Scarborough: Nelson, S. 323-334.
- Göhler, Gerhard 1994: Politische Institutionen und ihr Kontext. Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zur Theorie politischer Institutionen. In: Göhler, Gerhard (Hg.): Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie. Baden-Baden: Nomos, S. 19-46.
- Göhler, Gerhard 1997: Der Zusammenhang von Institution, Macht und Repräsentation. In: Göhler, Gerhard (Hg.): Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken. Baden-Baden: Nomos, S. 11-62.
- Greven, Michael Th. 1998: Mitgliedschaft, Grenzen und politischer Raum: Problemdimensionen der Demokratisierung der Europäischen Union. In: Kohler-Koch, Beate (Hg.): Regieren in entgrenzten Räumen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 249-270.
- Greven, Michael Th. 2001: Replik auf Jürgen Habermas' „Warum braucht Europa eine Verfassung“. Redemanuskript, Hamburg (26.6.2001).
- Grimm, Dieter 1994: Die Zukunft der Verfassung. 2. Auflage. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 1981: Theorie kommunikativen Handelns. 2 Bände. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 2001: Warum braucht Europa eine Verfassung? In: Die Zeit 56 (27), S. 7.
- Hurrelmann, Achim 2000: Verfassung und ökologische Krise. Verfassungstheoretische Lösungsansätze für Umweltprobleme. Hamburg: LIT.



- Jachtenfuchs, Markus 1993: Ideen und Interessen: Weltbilder als Kategorien der politischen Analyse. Mannheimer Zentrum für europäische Sozialforschung, Arbeitspapier AB III, Nr. 2.
- Jachtenfuchs, Markus 1996: International Policy-Making as a Learning-Process? The European Union and the Greenhouse Effect. Aldershot: Avebury.
- Jachtenfuchs, Markus 1999: Ideen und Integration. Verfassungsideen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien und die Entwicklung der EU. Habilitationsschrift, Mannheim.
- Jospin, Lionel 2001: Rede zur „Zukunft des erweiterten Europas“, Paris (28.5.2001). <http://www.france.diplomatie.fr/avenir/jospin280501.de.html>.
- Kielmansegg, Peter Graf 1996: Integration und Demokratie. In: Jachtenfuchs, Markus / Kohler-Koch, Beate (Hg.): Europäische Integration. Opladen: Leske+Budrich, S. 47-71.
- Kimmel, Adolf 1999: Nation, Republik, Verfassung in der französischen politischen Kultur. In: Gebhardt, Jürgen (Hg.): Verfassung und politische Kultur. Baden-Baden: Nomos, S. 129-138.
- Kohler-Koch, Beate 2000: Framing: The Bottleneck of Constructing Legitimate Institutions. In: Journal of European Public Policy 7 (4), S. 513-531.
- Kohler-Koch, Beate / Edler, Jakob 1998: Ideendiskurs und Vergemeinschaftung: Erschließung transnationaler Räume durch europäisches Regieren. In: Kohler-Koch, Beate (Hg.): Regieren in entgrenzten Räumen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 169-206.
- Krasner, Stephen 1984: Approaches to the State. Alternative Conceptions and Historical Dynamics. In: Comparative Politics 16 (2), S. 223-246.
- Lepsius, M. Rainer 1995: Institutionenanalyse und Institutionenpolitik. In: Nedelmann, Birgitta (Hg.): Politische Institutionen im Wandel. KZfSS-Sonderheft 35, S. 392-403.
- March, James G. / Olsen, Johan P. 1989: Rediscovering Institutions. The Organizational Basis of Politics. New York: Oxford University Press.
- Marcussen, Martin u.a. 1999: Constructing Europe? The Evolution of French, British, and German Nation State Identities. In: Journal of European Public Policy 6 (4), S. 614-633.
- Mayntz, Renate / Scharpf, Fritz W. 1995: Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus. In: Mayntz, Renate / Scharpf, Fritz W. (Hg.): Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung. Frankfurt/M.: Campus, S. 39-72.
- Moe, Terry M. 1990: Political Institutions: The Neglected Side of the Story. In: Journal of Law, Economics, and Organization 6 (Special Issue), S. 213-253.
- North, Douglass C. 1991: Institutions. In: Journal of Economic Perspectives 5 (1), S. 97-112.
- North, Douglass C. 1992: Institutionen, Institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung. Tübingen: Mohr.
- Nullmeier, Frank 1997: Interpretative Ansätze in der Politikwissenschaft. In: Benz, Arthur / Seibel, Wolfgang (Hg.): Theorieentwicklung in der Politikwissenschaft – eine Zwischenbilanz. Baden-Baden: Nomos, S. 101-144.
- Olsen, Johan P. 1997: Institutional Design in Democratic Contexts. In: Journal of Political Philosophy 5 (3), S. 203-229.
- Olsen, Johan P. 2000: How, then, does one get there? An Institutional Response to Herr Fischer's Vision of a European Federation. In: Joerges, Christian / Mény, Yves / Weiler, Joseph H.H. (eds.): What Kind of Constitution for What Kind of Polity? Responses to Joschka Fischer. Cambridge: Harvard Law School, S. 163-179.

- Ostrom, Elinor 1999: Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt. Tübingen: Mohr.
- Pernice, Ingolf 1999: Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited? In: Common Market Law Review 36 (4), S. 703-750.
- Preuß, Ulrich K. 1991: The Politics of Constitution Making: Transforming Politics into Constitutions. In: Law & Policy 13 (2), S. 108-123.
- Preuß, Ulrich K. 1994: Der Begriff der Verfassung und ihre Beziehung zur Politik. In: Preuß, Ulrich K. (Hg.): Zum Begriff der Verfassung. Frankfurt/M.: Fischer, S. 7-33.
- Rau, Johannes 2001: Plädoyer für eine Europäische Verfassung. Rede vor dem Europäischen Parlament, Straßburg (4.4.2001), [http://www.bundespraesidialamt.de/top/dokumente/Rede/ix\\_35625.htm](http://www.bundespraesidialamt.de/top/dokumente/Rede/ix_35625.htm).
- Riker, William H. 1980: Implications from the Disequilibrium of Majority Rule for the Study of Institutions. In: American Political Science Review 74 (2), S. 432-446.
- Risse, Thomas u.a. 1999: To Euro or Not to Euro? The EMU and Identity Politics in the European Union. In: European Journal of International Relations 5 (2), S. 147-187.
- Rohe, Karl 1996: Politische Kultur: Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts. In: Niedermayer, Oskar / von Beyme, Klaus (Hg.): Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland. Opladen: Leske+ Budrich, S. 1-21.
- Shaw, Jo 1999: Postnational Constitutionalism in the European Union. In: Journal of European Public Policy 6 (4), S. 579-597.
- Smend, Rudolf 1968: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze. 2. Auflage. Berlin: Duncker& Humblot.
- SPD 2001: Verantwortung für Europa (Antrag E1). In: Vorstand der SPD (Hg.): Parteitag der SPD in Nürnberg, 19. bis 22. November 2001, Beschlüsse. Berlin: SPD, S. 42-55.
- Thelen, Kethleen / Steinmo, Sven 1992: Historical Institutionalism in Comparative Analysis. In: Thelen, Kethleen / Steinmo, Sven / Longstreth, Frank (eds.): Structuring Politics. Historical Institutionalism in Comparative Analysis. Cambridge: Cambridge University Press, S. 1-32.
- Tully, Charles 1995: Strange Multiplicity. Constitutionalism in an Age of Diversity. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wagner, Wolfgang 1999: Ideen und Interessen in der europäischen Verfassungspolitik. Rationalistische und konstruktivistische Erklärungen mitgliedstaatlicher Präferenzen. In: Politische Vierteljahresschrift 40 (3), S. 415-441.
- Wallace, Helen 2000: Possible Futures for the European Union: A British Reaction. In: Joerges, Christian / Mény, Yves / Weiler, Joseph H.H. (eds.): What Kind of Constitution for What Kind of Polity? Responses to Joschka Fischer. Cambridge: Harvard Law School, S. 139-149.
- Weber, Max 1947: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Band 1. 4. Auflage. Tübingen: Mohr.
- Wendt, Alexander 1992: Anarchy is What States Make of it: The Social Construction of Power Politics. In: International Organization 46 (2), S. 391-425.
- Williamson, Oliver E. 1990: Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus. Unternehmen, Märkte, Kooperation. Tübingen: Mohr.